

# EEWärmeG

## Erneuerbare - Energien - Wärmegesetz

(ab 01.01.2009)

### - Umsetzung im Saarland -

Dipl.- Ing. BD Ulrike Elliger

# Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

---

- Klimaschutz
- Schonung fossiler Energien
- Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten
- Erhöhung des Anteils aus Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme auf 14 % bis 2020
- Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien

# Inhalte des Gesetzes

---

1. Nutzungspflicht (Teil 2)
2. Regelungen zur Nutzung von Wärmenetzen (Teil 2 + 4)
3. Fördermittel (Teil 3)

# Viele technische Möglichkeiten und Kombinationen

- § 2 (1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind:
  1. ... Geothermie
  2. ... Umweltwärme
  3. ... Solare Strahlungsenergie
  4. ... aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme
  
- § 7 Ersatzmaßnahmen
  1. a) ... Abwärme
  1. b) ... Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)
  2. ... höhere Wärmedämmung (15%) nach der EnEV
  3. ... Nah- und Fernwärmeversorgung
  
- § 8 Kombination: Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen kombinierbar

# Ausnahmen nach § 9

---

aufgrund von:

- technischer Unmöglichkeit
- unangemessenem Aufwand
- sonstiger unbilliger Härte

# Bußgeldvorschriften nach § 17

---

Bußgeld: bis zu 50.000 Euro

# Umsetzung des EEWärmeG

- 1. § 10 Nachweise  
Die Verpflichteten müssen die Erfüllung ..... nachweisen.
- 2. § 10 Nachweise  
„zuständige Behörde“ = Untere Bauaufsichtsbehörden im Saarland (Änderungsgesetz über Zuständigkeiten nach der EnEV vom 17. Juli 2009)
- 3. § 11 Überprüfung  
Kontrolle zumindest durch geeignete Stichprobeverfahren
- 4. § 18 Erfahrungsbericht  
„Die Bundesregierung hat dem deutschen Bundestag bis zum 31.12.2011 und danach alle 4 Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen.“

# Umsetzung im Saarland

## 1. § 73 Landesbauordnung (LBO): Baugenehmigung

Abs. 1 Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.“

## 2. § 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO): Allgemeines

Abs. 1 Nr. 4 „Bau- und Nutzungsbeschreibung“

Abs. 5 „Anträge, Anzeigen, Bauvorlagen und Bescheinigungen sind nach den von der Obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemachten Formularen einzureichen.“